



Kundeninformation nach VVG

1/2

Ausgabe 2017

Diese Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag/VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Vertragspartner ist die Sympany Versicherungen AG (nachstehend Sympany genannt) mit Sitz in Basel. Sympany bietet Versicherungsprodukte auch in Kooperation mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften an. Diese Angaben sind jeweils den massgebenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Versicherung deckt die finanziellen Folgen folgender Risiken: Krankheit und/oder Unfall und/oder Mutterschaft. Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice sowie aus den Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird risikogerecht, wie beispielsweise nach dem Lebensalter der versicherten Person, dem Wohnsitz, der Höhe des Selbstbehaltes etc. festgesetzt. Alle Angaben zur Prämie sowie versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und zur Kostenbeteiligung sind im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice sowie in den Versicherungsbedingungen enthalten. Kollektivversicherungsverträge können davon abweichende Bestimmungen enthalten.

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die Prämien sind im Voraus gemäss den auf der Prämienrechnung festgehaltenen Fälligkeiten und Zahlungsfristen zu bezahlen. Im Falle von Direktzahlungen von Sympany an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke etc.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch Sympany zurückzuerstatten.

Was geschieht, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden?

Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist und auch innert Nachfrist von 30 Tagen nicht erfüllt, erfolgt eine schriftliche Mahnung, die Ausstände innert einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ruht die Leistungspflicht. Sympany kann nach Ablauf der Mahnfrist vom Vertrag zurücktreten. Wird die ausstehende Prämie nicht innert zweier Monate nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich eingefordert, erlischt der Vertrag.

Welche weitere Pflichten hat die versicherte Person?

Meldepflicht

Die versicherte Person hat ihre Leistungsansprüche fristgerecht gemäss den Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsabteilungen bei Sympany einzureichen. Der Eintritt eines Unfalls muss spätestens innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden.

Schadenminderung

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Schadenminderung beitragen kann, insbesondere was die Genesung fördert, und sie hat alles zu unterlassen, was diese verzögert.

Auskunftspflicht

Die versicherte Person hat Sympany sämtliche Informationen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben zur Verfügung zu stellen und entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen sowie Versicherer gegenüber Sympany von der Schweigepflicht.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice aufgeführt ist.

Wie lange dauert der Vertrag?

Wird keine längere Versicherungsdauer vereinbart, dauert die Versicherung jeweils ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach jedem Jahresablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Wann endet der Vertrag?

Kündigung durch die versicherte Person

- Die Versicherung bzw. eine Versicherungsabteilung kann jeweils bis spätestens 30. September auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist bei Sympany eingetroffen ist. Abweichungen von dieser Regel sind den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
- Nach jedem Schadenfall, für den Sympany eine Leistung erbracht hat, kann der Versicherungsnehmer innert 14 Tagen seit der Auszahlung oder seit er von der Leistungsübernahme durch Sympany Kenntnis hat, schriftlich von der betroffenen Versicherungsabteilung zurücktreten. Die Prämie ist bis zur Beendigung des Vertrages geschuldet.

Kündigungsverzicht durch Sympany

Sympany verzichtet ausdrücklich auf ihr gesetzliches Recht, auf Vertragsablauf zu kündigen oder im Schadenfall vom Vertrag zurückzutreten. Ausgenommen bleibt das Kündigungsrecht bei Kollektivverträgen. Ebenso vorbehalten bleibt die Kündigung des Vertrags wegen versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch.

Automatisches Erlöschen

Der Vertrag erlischt automatisch:

- mit dem Tod der versicherten Person
- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausser für Grenzgänger, für entsandte Arbeitnehmende oder bei Abschluss eine mondial Variante)

Diese Aufzählung enthält nur die wichtigsten Beendigungsgründe. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Wie behandelt die Sympany Daten?

Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Wird die Datenverarbeitung einem Dritten übertragen, sorgt Sympany dafür, dass die Daten nur so verarbeitet werden, wie sie es selbst tun dürfte. Sympany beschafft und verarbeitet nur die Daten, die für die Abwicklung des Versicherungsvertrags nach VVG erforderlich sind. Sympany behandelt die eingeholten Auskünfte mit höchster Vertraulichkeit. Dritten gibt Sympany nur dann Daten weiter, wenn die Weitergabe in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages steht. In anderen Fällen gibt Sympany nur mit Einwilligung der versicherten Person Auskunft. Sympany bewahrt die Daten sorgfältig auf und schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Unbefugten.